

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.04.1991

Geschäftszahl

90/08/0103

Rechtssatz

Unter dem Verwaltungskostenmehraufwand iSd Judikatur zu § 113 ASVG ist nicht der mit der Führung des Rechtsmittelverfahrens sondern nur der mit der Feststellung der Beitragsschuld (als Voraussetzung ihrer Eintreibung) verbundene Mehraufwand zu verstehen.